



Rheinbach, 14.05.2021

Einladung
zur 11/3. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 27.05.2021 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer teilzunehmen.

gezeichnet
Donate Quadflieg
Vorsitzende

Tagesordnung

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 27.05.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2 | Aufhebung von Satzungen und Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung ab dem 01.08.2021
<i>Die Anlagen 2 und 3 sind im Ratsinformationssystem abrufbar.</i> | BV/1535/2021 |
| 3 | Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
<i>Die Anlage 2 ist im Ratsinformationssystem abrufbar.</i> | BV/1536/2021 |
| 4 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 5 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1535/2021

Freigabedatum:
 11.05.2021

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	27.05.2021	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	21.06.2021	öffentlich
Rat	Entscheidung	28.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Aufhebung von Satzungen und Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung ab dem 01.08.2021
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Sh Sachverhalt
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 14.05.2007 – zuletzt geändert am 06.03.2017 - und die Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 - zuletzt geändert am 06.03.2017 - werden zum 31.07.2021 aufgehoben.

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege wird beschlossen. Sie tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Erläuterungen:

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die bestehende Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 14.05.2007 – zuletzt geändert am 06.03.2017 – und die bestehende Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 - zuletzt geändert am 06.03.2017 –, an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der bestehenden v.g. Satzungen erfolgte die Überlegung, die Satzungen nebst den erforderlichen Änderungen zwecks besserer und übersichtlicherer Handhabung für die Eltern, in einer gemeinsamen Satzung zu regeln. Für die Förderung der Kindertagespflegepersonen sollen separate Richtlinien erlassen werden, was ebenfalls für alle Beteiligten übersichtlicher und verständlicher ist. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu TOP 3 dieser Sitzung

(BV1536/2021) verwiesen.

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Satzungstext beinhaltet im wesentlichen folgende Änderungen:

- Zusammenfassung der bestehenden Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege in eine einheitliche Satzung,
- Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung (Regelung wurde ab dem 01.08.2020 berücksichtigt),
- Änderungen, die aus Sicht der Verwaltung zur Klarstellung oder qualitativen Ergänzung der bisherigen seit 2017 unveränderte bestehenden Satzungsregelungen für notwendig erachtet werden.

Anlage 1 dieser Verwaltungsvorlage enthält den vollständigen Satzungstext nebst der Elternbeitragstabellen in der vorgeschlagenen neuen Fassung ab dem 01.08.2021.

Die Inhalte der bisherigen Satzungen und der neuen gemeinsamen Satzung sind in einer synoptischen Darstellung als Anlage 2 (Kita) und Anlage 3 (TP) im Ratsinformationssystem hinterlegt. Die Veränderungen sind farblich dargestellt und in der 3. Spalte sind Erklärungen aufgeführt. Die Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung hat in der Sitzung am 20.04.2021 über die Zusammenfassung der beiden Satzungen beraten und sich ebenfalls dafür ausgesprochen, mit dieser Grundlage eine einheitliche und sozial verträgliche Heranziehung für die Betreuungsmöglichkeiten in Rheinbach zu schaffen.

Haushaltmäßige Auswirkungen wurden bereits bei der Mittelplanung für die Aufstellung des Haushaltsplanes für 2021 berücksichtigt (weiteres elternbeitragsfreies 2. Kindergartenjahr). Zum Thema „Höhe Elternbeiträge“ wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2021 (BV/1507/2021) verwiesen. In der Sitzung wurde sich dafür ausgesprochen, die Elternbeitragstabellen in der bestehenden Fassung zu belassen.

Anlagen:

1. Entwurf Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege
2. Synopse Satzung Kita – neue Satzung
3. Synopse Satzung TP – neue Satzung

Anlage 1 Entwurf Satzung

Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW 2019, Seite 877), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, beschlossen.

§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit

Mit dieser Satzung werden seitens der Stadt Rheinbach öffentlich rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) gemäß § 51 KiBiz und § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie den Bestimmungen dieser Satzung für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern und dessen rechtlich gleichgestellte Erziehungsberechtigte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.
Dabei gelten für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden). Es wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab 3 Jahren und älter und Kindern unter 3 Jahren. Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind drei Jahre wird, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und älter erhoben. Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).
Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder für die beantragte Betreuungszeit gefordert.
2. Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Anlage 1, für die Kindertagespflege aus Anlage 2 zu dieser Satzung, die beigelegt sind.
3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.
4. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach oder eine Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste

Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im vorletzten und letzten Kindergartenjahr gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

5. Beitragspflichtige, die
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder
 - c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
 - d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG, Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) befreit.

6. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 4 Einkommensermittlung

1. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.
3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
4. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes

vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot nach dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.

5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
6. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheinbach zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid und ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle.
2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeiten erhoben, für die das Kind angemeldet wurde.
4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit für die Betreuung in Kindertagespflege

1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
2. Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem das Kind die Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Elternbeitrag soll die Fördersumme an die Kindertagespflegeperson nicht übersteigen.
3. Die Beitragspflicht für Ausfallzeiten (Schließtage, Krankheit) berühren die Beitragspflicht nicht.
4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

1. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rheinbach unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v.g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.

Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

3. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe und nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 15.05.2007, die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung in Kindertagespflege

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
hier: Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00€	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00€	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00€	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00€	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00€	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00€	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00€	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00€	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00€	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
hier: Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommen	bis 15 Std/wtl	bis 20 Std/wtl	bis 25 Std/wtl	bis 30 Std/wtl	bis 35 Std/wtl	bis 40 Std/wtl	mehr als 40 Std/wtl
bis 12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.600,00€	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
bis 36.900,00€	38,00 €	51,00 €	72,00 €	76,00 €	80,00 €	101,00 €	122,00 €
bis 49.200,00€	63,00 €	83,00 €	119,00 €	126,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €
bis 61.500,00€	94,00 €	125,00 €	178,00 €	188,00 €	197,00 €	249,00 €	300,00 €
bis 73.800,00€	127,00 €	168,00 €	241,00 €	253,00 €	264,00 €	335,00 €	405,00 €
bis 86.100,00€	161,00 €	210,00 €	306,00 €	321,00 €	335,00 €	420,00 €	505,00 €
bis 98.400,00€	195,00 €	254,00 €	370,00 €	389,00 €	408,00 €	508,00 €	608,00 €
bis 110.700,00€	229,00 €	298,00 €	434,00 €	457,00 €	481,00 €	596,00 €	711,00 €
über 110.700,00€	263,00 €	342,00 €	498,00 €	525,00 €	554,00 €	684,00 €	814,00 €

Anlage 2

Synopse Satzung Kita – neue Satzung

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 14.05.2007 zuletzt geändert am 06.03.2017</p> <p>Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des KiBiz-Änderungsgesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 622), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 20.02.2017 nachstehende Änderungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder, beschlossen.</p>	<p>Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom</p> <p>Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW 2019, Seite 877), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, beschlossen.</p>	<p>Zusammenfassung Elternbeitragsatzung Kita und TP, Förderung u.a. an die Kindertagespflegepersonen wird in Richtlinien geregelt</p> <p>Gesetzesänderung</p>
<p>§ 1 Beitragspflicht</p> <p>Mit dieser Satzung werden gemäß § 23 KiBiz Elternbeiträge für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 KiBiz erhoben.</p>	<p>§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit</p> <p>Mit dieser Satzung werden seitens der Stadt Rheinbach öffentlich rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) gemäß § 51 KiBiz und § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie den Bestimmungen dieser Satzung für die Inanspruchnahme einer</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

	<p>Kindertageseinrichtung und der Kindertagespfleg zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben</p>	
<p>§ 2 Beitragsschuldner</p> <p>1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.</p> <p>3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.</p>	<p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>1. Beitragspflichtig sind die Eltern und dessen rechtlich gleichgestellte Erziehungsberechtigte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.</p> <p>2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 3 Beitragshöhe⁶</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.</p> <p>Nach dem Maß der Inanspruchnahme der Betreuungszeit (25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden) wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab 3 Jahren und älter und Kindern unter 3 Jahren. Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind drei Jahre wird, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und älter erhoben. Für Kinder, die am 01. August des</p>	<p>§ 3 Beitragshöhe</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.</p> <p>Dabei gelten für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden). Es wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab 3 Jahren und älter und Kindern unter 3 Jahren. Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind drei Jahre wird,</p>	<p>Gesetzliche Änderung § 50 KiBiz</p>

<p>Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von Elternbeiträgen. Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt so trägt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre.</p>	<p>wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und älter erhoben. Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KIBiz).</p> <p>Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder für die beantragte Betreuungszeit gefordert.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die beigefügt ist. ⁶</p> <p>3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.</p> <p>4. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden</p>	<p>2. Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Anlage 1, für die Kindertagespflege aus Anlage 2 zu dieser Satzung, die beigefügt sind.</p> <p>3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.</p> <p>4. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege für Kinder gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im vorletzten und letzten Kindergartenjahr gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.</p>	<p>Stadt Rheinbach oder eine Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im vorletzten und letzten Kindergartenjahr gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Für Spielgruppen werden keine Elternbeiträge von kommunaler Seite erhoben, daher wird der Satz gestrichen</p> <p>Gesetzesänderung</p>
<p>5. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 4 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung liegt. Nach Vorlage der entsprechenden Bescheinigung werden für die Beitragspflichtigen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, die Elternbeiträge erlassen.</p>	<p>5. Beitragspflichtige, die</p> <p>a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</p> <p>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</p> <p>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder</p>	<p>Aufnahme der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Beitragsbefreiung</p>

	<p>d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG, Miet- oder Lastenzuschuss) oder</p> <p>e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) befreit.</p> <p>6. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).</p>	
<p>§ 4 Einkommensermittlung</p> <p>1. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.</p> <p>Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben</p>	<p>§ 4 Einkommensermittlung</p> <p>1. Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.</p> <p>2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.</p> <p>3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren</p>	<p>dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen</p> <p>2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.</p> <p>3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung</p>	<p>Regelungsbedarf</p> <p>Erziehungsgeld wurde in 2007 durch Elterngeld abgelöst</p>
---	---	--

<p>Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>	<p>oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p>
<p>4. Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und oder persönlichen Verhältnissen, die für die</p>	<p>Verständlicherer Text – gleicher Inhalt</p> <p>4. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind</p>

<p>Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen</p>	<p>nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot nach dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.</p> <p>5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>6. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheinbach zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.</p>	<p>Redaktionelle Aufnahme</p>
<p>§ 5 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit</p> <p>1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.</p>	<p>§ 5 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen</p> <p>1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid und ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle.</p>	<p>Anlage 1 Beitragstabelle für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen</p>

<p>2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeiten erhoben, für die das Kind angemeldet wurde.</p> <p>4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.</p>	<p>2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeiten erhoben, für die das Kind angemeldet wurde.</p> <p>4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.</p>	
	<p>§ 6 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>2. Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem das Kind die Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Beginnt oder endet ein</p>	<p>In bestehender TP-Satzung § 6</p> <p>Redaktionelle Aufnahme</p> <p>In bestehender TP-Satzung § 6 Nr. 1</p>

	<p>Kindertagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Elternbeitrag soll die Fördersumme an die Kindertagespflegeperson nicht übersteigen.</p> <p>3. Die Beitragspflicht für Ausfallzeiten (Schließtage, Krankheit) berühren die Beitragspflicht nicht.</p> <p>4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p>
	<p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>1. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rheinbach unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v.g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>2. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p>

	<p>Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsprotokoll Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe und nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p>	
<p>§ 6 Inkrafttreten ⁶</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 15.05.2007, die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 außer Kraft.</p>	

Anlage 3

Synopse Satzung TP – neue Satzung

Bisherige Fassung Satzung Kindertagespflege	Neufassung	Erläuterungen
<p>Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 zuletzt geändert am 06.03.2017</p> <p>Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des KiBiz-Änderungsgesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 622), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 20.02.2017 nachstehende Änderungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, beschlossen:</p>	<p>Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom _____</p> <p>Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW 2019, Seite 877), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege, beschlossen.</p>	<p>Zusammenfassung Elternbeitragsatzung Kita und TP, Förderung u.a. an die Kindertagespflegepersonen wird in Richtlinien geregelt</p> <p>Gesetzesänderung</p>
<p>§ 1 Tagespflege</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit</p>		<p>Der Inhalt von § 1 der bestehenden Satzung TP wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 1</p>

<p>diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p>		
<p>§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Voraussetzungen gegliedert nach Altersstufen: 1.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben: ²Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist entweder, dass diese Leistung für die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>1.2 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Regel wird eine</p>		<p>Der Inhalt von § 2 der bestehenden Satzung TP „Fördervoraussetzungen“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 2</p>

Betreuung von 25 Stunden in der Woche den Anspruch auf Förderung befriedigen; dabei ist der individuelle Bedarf zu berücksichtigen.

1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter

Ein Kind im schulpflichtigen Alter soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder im schulpflichtigen Alter auch in Kindertagespflege gefördert werden.

2. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

3. Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen von den Eltern sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden.

Der Inhalt von § 2 der bestehenden Satzung TP „Fördervoraussetzungen“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 2

<p>4. Alle Tagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII schließen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Förderung</p> <p>1. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, • einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist, • die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und • die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung <p>2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 4,50 € je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,88 €</p>		<p>Der Inhalt von § 3 der bestehenden Satzung TP „Förderung“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 3</p>

/ Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (2,62 € / Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Die Pauschale für Sachkosten wird um die Hälfte der Mietkosten erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, trägt die Erstattung die Hälfte der ortsüblichen Mietkosten.

3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Pauschale je Tagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 60 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für weitere betreute Kinder, der Höchstbetrag je Tagespflegeperson beträgt 100 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben.

4. Eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung und besondere Leistungen, die den üblichen Umfang der Kindertagespflege überschreiten

Der Inhalt von § 3 der bestehenden Satzung TP „Förderung“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 3

- (z. B. Bring- und Abholfahrten, aufwändige Ausflüge oder externe Förderangebote).
5. Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegeperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 € je Kind und Stunde (2,87 € Förderleistung, 1,88 € Sachkosten).
 6. In der Regel wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres als Grundanspruch durch eine Betreuung halbtags im Umfang von bis zu **25 Stunden in der Woche** erfüllt. Weicht der individuelle Betreuungsbedarf davon ab, wird er entsprechend § 2 Abs. 1.1 berücksichtigt, sofern er nachgewiesen wird.
 7. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechendem dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch

Der Inhalt von § 3 der bestehenden Satzung TP „Förderung“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 3

- genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.
8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.
 9. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson unter bestimmten Voraussetzungen, die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführt sind, die entsprechende Geldleistung. Vertretungen während des Urlaubs der Tagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.
 10. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).
 11. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und

Der Inhalt von § 3 der bestehenden Satzung TP „Förderung“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 3

- Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
12. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
 13. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
 14. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.
 15. Leistungen nach Abs. 12, 13 und 14 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.
 16. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege

Der Inhalt von § 3 der bestehenden Satzung TP „Förderung“ wird neu geregelt in den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege in § 3

<p>gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht vorgesehen.</p>		
<p>§ 4 Beitragspflicht</p> <p>Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.</p>	<p>§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit</p> <p>Mit dieser Satzung werden seitens der Stadt Rheinbach öffentlich rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) gemäß § 51 KiBiz und § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie den Bestimmungen dieser Satzung für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.</p>	<p>Regelungen über die Beitragspflicht sind in der neuen Satzung Kita und TP in § 1 „Art der Beiträge, Zuständigkeit“ aufgenommen</p>
<p>§ 5 Beitragsschuldner</p> <p>1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.</p> <p>2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.</p>	<p>§ 2 Beitragspflichtige</p> <p>1. Beitragspflichtig sind die Eltern und dessen rechtlich gleichgestellte Erziehungsberechtigte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt.</p> <p>2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.</p> <p>3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Regelungen über die Beitragsschuldner sind in der neuen Satzung Kita und TP in § 2 „Beitragspflichtige“ aufgenommen</p> <p>Anpassung Pflegeelternregelung an bestehende Regelungen</p>
<p>§ 6 Beitragshöhe⁶</p> <p>1. Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistung der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein</p>	<p>§ 3 Beitragshöhe</p> <p>1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner sozial gestaffelt.</p> <p>Dabei gelten für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden,</p>	<p>Regelungen über die Beitragshöhe sind in der neuen Satzung Kita und TP in § 3 „Beitragshöhe“ aufgeführt</p>

<p>Tagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Kostenbeitrag der Eltern soll die Förderungssumme nicht übersteigen. Für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von Elternbeiträgen. Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre.</p>	<p>die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden). Es wird unterschieden zwischen Elternbeiträgen für den Besuch von Kindern ab 3 Jahren und älter und Kindern unter 3 Jahren. Ab dem 01. des Monats, in dem das Kind drei Jahre wird, wird der Elternbeitrag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr und älter erhoben. Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).</p> <p>Bei Kindern in Kindertagespflegebetreuung werden grundsätzlich die Elternbeiträge für unter dreijährige Kinder für die beantragte Betreuungszeit gefordert.</p>	<p>Gesetzliche Änderung § 50 KiBiz</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Ergänzung – Regelung der Festsetzung für Pflegefamilien war in TP-Satzung nicht enthalten</p>
<p>2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.</p>	<p>2. Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus der Anlage 1, für die Kindertagespflege aus Anlage 2 zu dieser Satzung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem</p>	<p>3. Der Elternbeitrag für die Pflegeeltern gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bemisst sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die zweite Einkommensgruppe, es sei denn, die Pflegeeltern gehören nach ihrem</p>	<p>Ergänzung – Regelung der Festsetzung für Pflegefamilien war in TP-Satzung nicht enthalten</p>

<p>3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im vorletzten und letzten Kindergartenjahr gemäß § 23 Abs. 3 KIBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.</p>	<p>eigenen Einkommen im Sinne von § 4 in die erste Einkommensgruppe.</p> <p>4. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach oder eine Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im vorletzten und letzten Kindergartenjahr gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.</p>	<p>Für Spielgruppen werden keine Elternbeiträge von kommunaler Seite erhoben, daher wird der Satz gestrichen</p> <p>Gesetzesänderung</p>
<p>4. Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.</p>	<p>5. Beitragspflichtige, die</p> <p>a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder</p> <p>b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder</p> <p>c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder</p>	<p>Aufnahme der gesetzlichen Regelungen bezüglich der Beitragsbefreiung</p>

<p>2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechendes Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.</p>	<p>ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Pflegeeltern, die gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung den Beitrag der ersten Einkommensgruppe beanspruchen, haben dem Jugendamt ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen.</p> <p>2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen.</p>	<p>Erweiterung Regelung Pflegeeltern</p> <p>Regelungsbedarf</p> <p>Erziehungsgeld wurde in 2007 durch Elterngeld abgelöst, daher aus dem Text entfernt</p>
--	---	--

3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monate bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur

4. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und

Verständlicherer Text – gleicher Inhalt

<p>Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>5. Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	<p>Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres ein Betreuungsangebot nach dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.</p> <p>5. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>6. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rheinbach zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.</p>	<p>Redaktionelle Aufnahme</p>
	<p>§ 5 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen</p> <p>1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid und ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle.</p>	<p>Anlage 1 Beitragstabelle für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen</p>

	<p>2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, d.h. es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.</p> <p>3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Schließungszeiten der Einrichtung berühren die Beitragspflicht nicht. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungszeiten erhoben, für die das Kind angemeldet wurde.</p> <p>4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.</p>	
	<p>§ 6 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit für die Betreuung in Kindertagespflege</p> <p>1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.</p> <p>2. Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem das Kind die Kindertagespflege in Anspruch</p>	<p>In bestehender TP-Satzung § 6</p> <p>Anlage 2 Beitragstabelle für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege</p> <p>In bestehender TP-Satzung § 6 Nr. 1</p>

	<p>nimmt. Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Elternbeitrag soll die Fördersumme an die Kindertagespflegeperson nicht übersteigen.</p> <p>3. Die Beitragspflicht für Ausfallzeiten (Schließtage, Krankheit) berühren die Beitragspflicht nicht.</p> <p>4. Der Beitrag wird in monatlichen Raten fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an die Stadt Rheinbach zu zahlen.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p>
	<p>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>1. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Rheinbach unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v.g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.</p> <p>2. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung</p>

	<p>Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsformular Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>3. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommenstufe und nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten ⁶</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 15.05.2007, die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/1536/2021

Freigabedatum:
 12.05.2021

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	27.05.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand: Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: sh. Sachverhalt
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheinbach stimmt den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege zu. Die Richtlinien gelten ab dem 01.08.2021

Erläuterungen:

1. Sachverhalt:

Die Kindertagespflege ist für die Stadt Rheinbach ein wesentlicher Bestandteil der Betreuungslandschaft für Kinder und mit den Kindertageseinrichtungen die zweite wichtige und gleichwertige Säule einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung, insbesondere für die Bereuung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr.

Aufgrund der umfangreichen KiBiz-Novelle zum 01.08.2020 ist es erforderlich, die Vielzahl der neuen Vorschriften für die Kindertagespflege entsprechend umzusetzen und diese schriftlich zu fixieren. Derzeit sind die Regelungen zur Förderung der Kindertagespflegepersonen in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege mit enthalten.

Wie in den Erläuterungen zum vorangegangenen Beratungspunkt (BV 1535/2021) aufgeführt, vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass der inhaltliche Schwerpunkt betreffend der Förderung der Kindertagespflegepersonen in eigenständigen Richtlinien zusammengefasst werden sollte. Dies ermöglicht den Kindertagespflegepersonen und Eltern eine einfachere Handhabung bezüglich der Förderung. Die Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung hat sich in der Sitzung am 20.4.2021 mit dem Sachverhalt befasst und dem Vorschlag zur Erstellung von Förderrichtlinien für die Kindertagespflege befürwortet.

Eine Gruppe von Kindertagespflegepersonen hat aufgrund der Novellierung des KiBiz einige Wünsche zur Aufnahme in die bestehenden Regelungen geäußert. In einem Treffen mit der Personengruppe

erfolgte eine ausführliche Diskussion über die von Ihnen aufgeführten Punkte, welche in den Richtlinien teilweise Berücksichtigung fanden (weitere Information sh. finanzielle Auswirkungen).

Die Verwaltung fügt als Anlage 1 die ausgearbeiteten Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2021 dieser Beschlussvorlage bei. Die ebenfalls im Ratsinformationssystem abrufbare Synopse (Anlage 2) stellt die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Regelung und der erforderlichen Ergänzungen vor. Änderungen wurden fett gedruckt.

Die wesentlichen Änderungen beinhalten:

a) Redaktionelle Änderungen:

Der Begriff Tagespflege/Tagespflegeperson wird durch den Begriff Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson ersetzt. Hierdurch erfolgt die bessere Abgrenzung zu Tagespflegeangeboten in anderen Bereichen (z.B. in der Altenpflege).

b) Novelle Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Mit der Novellierung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde eine Vielzahl von Regelungen für den Bereich der Kindertagespflege neu aufgenommen. Die Anforderungen in der Kindertagespflege an die Qualität der Fortbildung und Qualifizierung sind stetig gestiegen.

Die wesentlichen Änderungen durch das KiBiz liegen in der

- Erhöhung der Zuschüsse für Kindertagespflege an die Jugendämter
Der Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege an die Jugendämter wurde zum 01.08.2020 von 804,00 € auf 1.109,00 € pro Jahr pro Kind erhöht (§24 Abs. 2 KiBiz)
- Jährliche Dynamisierung der Fördersätze an die Kindertagespflegeperson (§24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz) ohne Festlegung des Erhöhungssatzes
- Änderung der Qualifizierungsanforderungen für Kindertagespflegepersonen
Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiBiz sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine **QHB-Qualifikation** verfügen. Hierbei bedarf es der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von 300 Stunden (früher 160 Stunden) nach dem „**Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege**“, welche vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt wurde und mit einer abschließenden Prüfung endet. Begründet ist dies mit der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege; insbesondere im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung und Förderung von Kindern unter drei Jahren.
- Einführung von Zuschüssen zur Qualifizierung (§ 46 Abs. 4 KiBiz)
Zuschuss des Landes für angehende Kindertagespflegepersonen, die die Ausbildung nach QHB absolvieren
- Einführung von Zuschüssen für Fachberatung (§ 47 Abs. 3 KiBiz)
Mit diesem Zuschuss an die Träger wird erstmalig die Qualitätssicherung und –entwicklung der pädagogischen Fachberatung bezuschusst, um so das Angebot einer Fachberatung in angemessenem Umfang sicherzustellen.

2. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen in der neu zu fassenden Richtlinie im Vergleich zur bestehenden Satzung

Zu § 2 Nr. 1.2 Richtlinie (bestehende Satzung § 2 Nr. 1.2) Bedarf

Der Gesetzgeber schreibt nicht vor, mit welchem Betreuungsumfang der Rechtsanspruch als erfüllt zu betrachten ist. Er richte sich nach dem individuellen Bedarf. Bisher sieht die Satzung vor, dass für ein- und zweijährige Kinder der Rechtsanspruch auf eine Betreuung von bis zu 25 Wochenstunden bedingungslos besteht, was bedeutet, dass der individuelle Bedarf nicht mit entsprechenden Nachweisen - beispielsweise über eine Arbeitsbeschäftigung - belegt werden muss. Bei einer gewünschten Betreuung von über 25 Wochenstunden jedoch werden entsprechende Nachweise verlangt. Die Verwaltung des Jugendamtes spricht sich dafür aus, die Grenze, ab der

der individuelle Bedarf nachgewiesen werden muss, auf 30 Wochenstunden anzuheben.

Zu § 2 Nr. 2.1 Richtlinie (bestehende Satzung § 2 Nr. 2) Anforderungen

Erweiterung der Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen nach den neuen gesetzlichen Vorschriften des KiBiz sowie Erweiterung um die zusätzlich einzureichenden Unterlagen, die erforderlich sind, um eine Pflegeerlaubnis erteilen zu können.

Zu § 2 Nr. 2.3 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung) Schließzeiten

Zur Absicherung der Kindertagespflegeperson, soll der Anspruch auf Schließzeiten der Kindertagespflegestelle und der ununterbrochenen Weiterzahlung der Fördergelder nunmehr geregelt werden. Aktuell werden für 30 Schließtage die Fördergelder gewährt.

In Anlehnung an § 27 (3) KiBiz (Schließzeiten Kita 27 Tage) schlägt die Verwaltung vor, den Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu 25 Tagen Schließzeit (für Urlaub) auch die Förderung für 2 Tage, in denen die Kindertagespflegeperson wegen der Teilnahme an einer Fortbildung die Betreuung nicht ausüben kann, weiter zu zahlen. Insgesamt stehen damit bei einer Vollzeittätigkeit 27 Tage im Kalenderjahr für Urlaub und Fortbildung zur Verfügung, was auch bedeutet, dass an maximal 27 Tagen im Jahr die Betreuung nicht stattfindet. Eltern müssen in dieser Zeit andere Wege der Betreuung für ihr Kind suchen. Eine vorausschauende Planung und verbindliche Absprache zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson ist daher unabdingbar.

Bei vergleichender Betrachtung der ab August 2020 maximal zulässigen Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen mit 27 Tagen im Jahr, hält die Verwaltung die Regelung für Eltern und Kindertagespflegepersonen für annehmbar.

Zu § 2 Nr. 2.4 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)

Die Aufnahme des Textes ist aufgrund der Ausführungen des Infektionsschutzgesetzes erforderlich.

Zu § 2 Nr. 2.5 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)

Neu wird in § 21 Abs. 3 KiBiz geregelt, dass zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege, Kindertagespflegepersonen verpflichtet sind, pro Jahr die Teilnahme an mindestens 5 Stunden an einem Fortbildungsangebot nachzuweisen. Der Jugendhilfeträger kann regeln, dass ein höherer Umfang an regelmäßigen Fortbildungen geleistet werden soll. Die Verwaltung schlägt vor, dass jährlich 12 Fortbildungsstunden von den Kindertagespflegepersonen nachzuweisen sind. Ebenfalls ist die Teilnahme an 2 Tagespflegetreffen (organisiert durch die Fachberatung des Jugendamtes) grundsätzlich verpflichtend.

Zu § 2 Nr. 2.6 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)

Die Regelungen des § 24 Abs. 4 KiBiz, dass die Betreuung von Kinder mit Beeinträchtigung nur dann erfolgen kann, wenn eine entsprechende Qualifikation vorliegt, ist zum besseren Verständnis für alle Beteiligten erforderlich.

Zu § 3 Nr. 2 Richtlinie (bestehende Satzung § 3 Nr. 2) Höhe der Fördergelder

Nach § 23 SGB VIII ist der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung zu gewähren und vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

Nach der aktuellen Satzung setzt sich die Geldleistung wie folgt zusammen:

1,88 € für Sachaufwand/Stunde

2,62 bzw. 2,87 € Förderleistung/Stunde

Dies ergibt einen Stundensatz von 4,50 € bzw. 4,75 €.

Eine Erhöhung der Förderleistung erfolgte letztmalig zum 01.08.2017 und bedarf der Anpassung.

Der Fördersatz wird nach SGB VIII in zwei Teilbeträge aufgeteilt, einmal in den Teil für die Abdeckung der Sachaufwendungen und der Teil, der die Förderleistung der Kindertagespflegeperson

honoriert. Die Höhe des v.g. Förderbeitrages beläuft sich in den kreisangehörigen Kommunen zwischen 5,00 und 5,70 €/Stunde.

Die Verwaltung empfiehlt ab dem 01.08.2021 einen Fördersatz von insgesamt 5,50 € pro Kind und Stunde als Basiswert für die monatliche Förderung in der Kindertagespflege festzulegen (Sachaufwand:

1,90 €; Förderleistung: 3,60 €). Die Höhe der Förderbeiträge nach wöchentlicher Betreuungszeit sind in der Anlage 1 zur Richtlinie aufgeführt.

Zu § 3 Nr. 3 Richtlinie (bestehende Satzung § 3 Nr. 3) zusätzliche Förderung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit sog. Overheadpauschale

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz ist jeder Kindertagespflegeperson für den mittelbaren Bildungs- und Betreuungsaufwand für die ihr zugeordneten Kinder ein Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche zu gewähren. Dies wird seit Januar 2014 seitens der Stadt Rheinbach bereits im Rahmen der sog. Overheadpauschale gewährt. Pauschal sind hiermit zusätzliche Zeiten für z.B. Zeiten für Elterngespräche, Dokumentationen u.a. abgegolten. Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung beizubehalten und den Pauschalbetrag von monatlich 60,00 € auf 70,00 € zu erhöhen. Die weiteren Pauschalen in Höhe von 10,00 € für jedes weitere betreute Kind, sollen bestehen bleiben.

Zu § 3 Nr. 5 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz ist der Fördersatz jährlich zu dynamisieren. Die jährliche Dynamisierung erfolgt zum Beginn des Kindergartenjahres, beginnend mit dem Kindergartenjahr 2022/23. Da vom Gesetzgeber keine Festsetzung des Erhöhungssatzes erfolgt, schlägt die Verwaltung vor, die jährliche Dynamisierung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung analog der Erhöhung der Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen gem. § 37 KiBiz festzulegen. Bei der Berechnung soll auf voll Eurobeträge aufgerundet werden. Zum 01.08.2021 beträgt die Fortschreibungsrate 0,87 %.

Zu § 3 Nr. 9 Richtlinie (bestehende Satzung § 3 Nr. 9) Neuregelung Ausfallzeiten

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz in Verbindung mit § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Vertretung durch transparente Regelung des Jugendamtes sicherzustellen (außerhalb von Urlaub und Fortbildung). Dies war in der Vergangenheit nicht einfach zu regeln, da eine Vertretung nur möglich ist, wenn in den Kindertagespflegestellen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Kindertagespflegepersonen bereit sind, ein Vertretungskind aufzunehmen.

Zur Sicherstellung einer transparenten Vertretungsregelung sollen zukünftig zusätzlich zur bestehenden Vernetzung der Kindertagespflegepersonen Plätze vorgehalten werden können, die mit einer Pauschale von 100,00 € monatlich vergütet werden.

Dieses Vertretungsmodell orientiert sich an den Modellen der umliegenden Jugendämter.

Zu § 3 Nr. 17 Richtlinie (keine Regelung in bestehender Satzung)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen angehende Kindertagespflegepersonen eine umfangreiche Qualifizierung mit 300 Stunden Fortbildung absolviert haben (Prüfung nach QHB). Nach § 46 Abs. 4 KiBiz werden seitens der Landesregierung an die Jugendämter Zuschüsse in Höhe von 2.000,00 € für neue Kindertagespflegepersonen nach erfolgreicher Absolvierung gewährt. Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Zuschuss des Landes an die betreffende Kindertagespflegeperson weiterzuleiten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Im Kalenderjahr 2021 beläuft sich der Ansatz für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf 1.348.000,00 €. Dieser Betrag ist die Summe der Zahlungen an die Kindertagespflegepersonen welche die Geldleistung, die Overheadpauschale (Bildungs- und Betreuungspauschale), Zuschüsse für

Mietaufwendungen und anteilige Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet.

Höhe der Geldleistung

Aktuell setzt sich die Höhe der Geldleistung wie folgt zusammen:

Aktuelle Förderung bei Beginn der Tätigkeit seit 08/2017

Stundensatz Gesamt 4,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,88 €	122,00 €	163,00 €	204,00 €	244,00 €	285,00 €	326,00 €	366,00 €
Förderleistung 2,62 €	170,00 €	227,00 €	283,00 €	341,00 €	397,00 €	453,00 €	511,00 €
Monatliche Geldleistung	292,00 €	390,00 €	487,00 €	585,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

Aktuelle Förderung nach 2 Jahren Tätigkeit als TP

Stundensatz Gesamt 4,75 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,88 €	122,00 €	163,00 €	204,00 €	244,00 €	285,00 €	326,00 €	366,00 €
Förderleistung 2,87 €	187,00 €	248,00 €	310,00 €	373,00 €	435,00 €	497,00 €	560,00 €
Monatliche Geldleistung	309,00 €	411,00 €	514,00 €	617,00 €	720,00 €	823,00 €	926,00 €

Die v.g. Beträge wurden letztmalig zum 01.08.2017 angepasst. Eine Erhöhung ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, den Stundensatz auf insgesamt 5,50 € zu erhöhen und die jährliche Dynamisierung an die Regelungen des KiBiz zu den Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen anzupassen.

Diese Regelung und auch die Höhe des v.g. Stundensatzes wird auch im Rhein-Sieg-Kreis und anderen Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises so angewandt.

Demnach würde sich die Tabelle zu den Geldleistungen für die Kindertagespflege wie folgt darstellen:

Vorschlag der Verwaltung Änderungen der Förderung aufgrund gesetzlicher Regelungen

keine Differenzierung mehr bezüglich der Dauer der Tätigkeit

Stundensatz 5,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,90 €	123,00 €	163,00 €	205,00 €	247,00 €	288,00 €	330,00 €	370,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	357,00 €	473,00 €	594,00 €	722,00 €	834,00 €	953,00 €	1.072,00 €

Mittel wurden bei den Haushaltplanungen für 2021 mit einkalkuliert.

Bei dem von der Gruppe der Kindertagespflegepersonen geäußerten Wunsch zur Erhöhung der Förderleistungen wurde ein Betrag von mindestens 5,70 € genannt. Demnach wäre folgender mtl. Geldleistungsbetrag zu gewähren:

Stundensatz 5,70 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 2,10 €	136,00 €	182,00 €	227,00 €	273,00 €	318,00 €	364,00 €	409,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	370,00 €	492,00 €	616,00 €	748,00 €	864,00 €	987,00 €	1.111,00 €

zusätzlicher Vorschlag des v.g. Personenkreises: Erhöhung des Förderleistung für qualifiziert Personen: 6,50 €

Dieser Wunsch bedeutet eine Erhöhung des Stundensatzes von über 20 % und bei Akzeptanz dieses Betrages sind zusätzliche Mittel nachträglich im Haushalt bereit zu stellen.

Overheadpauschale (Bildungs- und Betreuungspauschale)

Wie erwähnt, wird bereits seit 2014 in Rheinbach die v.g. Pauschale lt. bestehender Satzung gewährt und sollte nach Meinung der Verwaltung ab dem 01.08.2021 bei der Grundpauschale von 60,00 € auf nunmehr 70,00 € erhöht werden. Auch dies wurde bei den Haushaltsplanungen für 2021 berücksichtigt.

Die v.g. Gruppe der Tagespflegepersonen bat um einen weiteren Zuschuss für die Bildungs- und Betreuungspauschale in Höhe von mtl. 24,00 € pro betreutem Kind. Dieser ist aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar, da durch die Overheadpauschale bereits zusätzlicher Mehraufwand abgegolten ist und somit dem Gesetz Folge geleistet wird.

Mietzuschuss

Auch hier bestehen bereits satzungsrechtliche Regelungen zur Gewährung eines Zuschusses zu den Mietkosten. Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, dass in der Sachkostenpauschale ein Anteil für Miete, Energiekosten, Reinigung u.a. enthalten ist und bei der Einkommensteuererklärung der Kindertagespflegepersonen als sogenannte Betriebskostenpauschale steuerfrei ist. Separate Mietzuschüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen und werden von Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt die Betreuung durchführen, häufig nicht beantragt. Da für Rheinbach kein Mietspiegel vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, bei Nutzung von Räumen im Eigentum die in der DVO zu KiBiz angewandten Regelungen für die Kindertageseinrichtungen (hälftiger Betrag) sowie einen Höchstfördersatz aufzunehmen. Auch dies wurde bei der Mittelplanung für den Haushalt 2021 berücksichtigt.

Auch zu diesem Thema hat sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen geäußert und wünschte die 100%ige Bezuschussung von angemietetem Wohnraum, bei Nutzung von Räumlichkeiten im Eigentum ebenfalls 100% einer fiktiven Kaltmiete sowie die 50%ige Übernahme von fiktiven Kosten der Kaltmiete für die Nutzung von Räumlichkeiten in selbst genutzten angemieteten Wohnräumen. Eine solche Regelung könnte dazu führen, dass sich Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten zu unkalkulierbaren Preisen anmieten wozu die Stadt die 100% Förderung übernimmt und somit eine Kalkulation für die Haushaltsplanung nicht möglich ist.

Hier erfolgen in den Nachbarkommunen unterschiedliche Regelungen. Wobei die 100%ige Mietübernahmen nicht erfolgt.

Sozialversicherungsbeiträge

Zur anteiligen Übernahme von Zuschüssen zur Unfall-, Alterssicherung- und Krankenversicherung besteht die gesetzliche Verpflichtung und wurde ebenfalls in den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen zwischen dem Vorschlag der Verwaltung und den Wünschen der v.g. Gruppe von Tagespflegepersonen stellt sich wie folgt dar:
(basierend auf den Ausgaben für März 2021)

Vorschlag Verwaltung	mtl.	Vorschlag TP-personen mtl.
Geldleistung Rhb TP	81.739,79 €	84.055,79 €
Geldleistung TP außerhalb	13.696,00 €	13.945,00 €
Overhead	2.760,00 €	2.616,00 €
Mieten	3.262,46 €	6.524,92 €
Sozvers anteilig	16.142,87 €	16.142,87 €
Summe:	117.601,12 €	123.284,58 €

mtl. Ausgaben bei Annahme des Verwaltungsvorschla-
ges **117.601,12 €**
jährliche Ausgaben **1.411.213,44 €**

mtl. Ausgaben bei Annahme des Vorschlages TP-
person **123.284,58 €**
jährliche Ausgaben **1.479.414,96 €**

Weitere Wünsche der genannten Gruppe der Kindertagespflegepersonen wurden bei dem Treffen diskutiert. Teilweise werden diese bereits in der bestehenden Satzung – und damit auch in der neu zu fassenden Richtlinie – geregelt oder wie ausgeführt, aufgrund der gesetzlichen Anforderungen in die Richtlinie aufgenommen.

Dem Wunsch der weiteren Vollfinanzierung des Betreuungsplatzes bei vorzeitiger Kündigung der Eltern bis zu einer Dauer von 3 Monaten, Betreuung der Kindertagespflegekinder auch während der Eingewöhnungsphase in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Gewährung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson und Vollfinanzierung des Betreuungsplatzes auch während der Eingewöhnungsphase bei der Kindertagespflege, bedürfen nach Ansicht der Verwaltung keiner weiteren Regelung in der Richtlinie. Dies würde u.a. teilweise einer Doppelförderung gleichkommen und führt nach § 24 KiBiz zu einer Kürzung des Landeszuschusses an den Jugendhilfeträger.

Abschließend ist festzuhalten, dass für die von der Verwaltung erfolgten Vorschläge zur Erhöhung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Anforderungen des KiBiz Genüge getan wird.

Die Verwaltung bittet daher, dem Beschlussvorschlag zur Neufassung der Richtlinien zu zustimmen.

Anlagen:

1. Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII, gültig ab 01.08.2021
2. Synopse Satzung Kindertagespflege – neu zu fassende Richtlinie

Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII gültig ab 01.08.2021

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten **Kindertagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

§ 2 Fördervoraussetzungen

1. Anforderung an die Erziehungsberechtigten

1.1 Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,

- ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Rheinbach haben/ hat und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

1.2 Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert.

Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 30 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/ Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.

1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.

1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter

Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkindern kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem

hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte.

1.5 Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen, gemäß § 5 KiBiz, spätestens sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden.

2. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

2.1

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden nach DJI-Curriculum (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt ergänzend durch eine Eignungsüberprüfung mittels:

- Auswertung der Bewerbungsbögen
- Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- Ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit, psychischer Erkrankung und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und
- dem Nachweis der Qualifizierung und der Absolvierung eines 1. Hilfe-Kurses für Kinder unter drei Jahren

2.2

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachberatung oder ihre Vertretung unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

2.3

Im Fall der Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 27 Tage inklusive Fortbildungszeiten im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung verpflichtet, der Fachberatung bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.

2.4

Die Kindertagespflegeperson hat die Pflicht ihren ausreichenden Impfschutz oder die Immunität gegen Masern dem Jugendamt vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuweisen.

2.5

Seitens der Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

Die Teilnahme an zwei Tagespflegetreffen im Jahr ist grundsätzlich verpflichtend. Werden hierbei

Fachthemen behandelt, können diese auf die Fortbildungsstunden angerechnet werden.

2.6

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zur Übernahme der Betreuung begonnen haben.

2.7

Alle Kindertagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Gefährdung des Wohls eines Kindes schließen.

§ 3 Förderung

1. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung und wird auf Antrag gewährt.

2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 5,50 € je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,90 € / Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (3,60 € / Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil der Richtlinie ist, wird verwiesen.

Die Pauschale für Sachkosten wird auf Antrag um die Hälfte der Mietkosten (Kaltmiete) erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte analog der in der DVO zum KiBiz empfohlenen Mietkosten. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die höchstmöglich gewährte Förderung der Miete beträgt 300 Euro pro Monat.

3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Bildungs- und Betreuungspauschale je Kindertagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 70 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für jedes weitere betreute Kind, der Höchstbetrag je Kindertagespflegeperson beträgt 120 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben. In dieser Pauschale ist die Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeit, sowie der Bildungsdokumentation enthalten.

4. Eine private Zahlung der Eltern an die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes, ausgenommen eines möglichen angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten, ist gesetzlich untersagt.

5. Der Förderbeitrag wird jeweils zum neuen Kindergartenjahr gemäß § 37 KiBiz erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet.

6. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Kindertagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem, erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.
7. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes, als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Leistung der Kindertagespflegeperson.
8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.
9. Wird bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson auf Antrag die entsprechende Geldleistung. Die Kindertagespflegepersonen haben neben der Vernetzung von Kindertagespflegestellen untereinander auch die Möglichkeit, die Vertretung über vorgehaltene Freihalteplätze in Anspruch zu nehmen. Für freigehaltene Plätze wird durchgehend eine Freihaltepauschale von monatlich 100 Euro gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet. Nur bei vollen Monaten Vertretungszeit entfällt die Freihaltepauschale.
10. Vertretungen während des Urlaubs und Fortbildungsmaßnahmen der Kindertagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.
11. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).
12. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Die Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn vollständig einzureichen. Eine rückwirkende Gewährung der Förderleistung ist ausgeschlossen. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.
13. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
14. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
15. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.

16. Leistungen nach Abs. 13, 14 und 15 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.

17. Qualifizierung: Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis der Zuschuss des Landes in Höhe von maximal 2.000,00 € gewährt. Unterschreiten die Kosten die Höhe des Zuschusses, werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt.

18. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht möglich (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).

§ 4 Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

**Anlage zu den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 SGB VIII**

**Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2021
(der mtl. Gesamtbetrag der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson berechnet sich auf der Grundlage von 4,33 Wochen/Monat**

Stundensatz 5,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,90 €	123,00 €	163,00 €	205,00 €	247,00 €	288,00 €	330,00 €	370,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	357,00 €	473,00 €	594,00 €	722,00 €	834,00 €	953,00 €	1.072,00 €

Synopse Satzung Kindertagespflege neu zu fassende Richtlinie

Bisherige Fassung Satzung Kindertagespflege	Neufassung Richtlinie
<p>Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 14.05.2007 zuletzt geändert am 06.03.2017</p> <p>Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW, Seite 462) und des KiBiz-Änderungsgesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 622), hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am 20.02.2017 nachstehende Änderungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, beschlossen:</p>	<p>Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII gültig ab 01.08.2021</p>
<p>§ 1 Tagespflege</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p>	<p>§ 1 Kindertagespflege</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.</p>
<p>§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Voraussetzungen gegliedert nach Altersstufen: 1.1 Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben: ²Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist entweder, dass diese Leistung für die Entwicklung eines Kindes zu einer</p>	<p>§ 2 Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Anforderung an die Erziehungsberechtigten 1.1 Für ein Kind, dass das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen</p>

<p>eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>	<p>Richtlinien, dass die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind lebt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Rheinbach haben/ hat und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder • an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder • diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. <p>Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>
<p>1.2 Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. In der Regel wird eine Betreuung von 25 Stunden in der Woche den Anspruch auf Förderung befriedigen; dabei ist der individuelle Bedarf zu berücksichtigen.</p>	<p>1.2 Bei Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet, das dritte Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben (ein- und zweijährige Kinder), wird ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich anerkannt und gefördert. Bei einem beantragten Betreuungsumfang von über 30 Stunden wöchentlich für ein- und zweijährige Kinder oder für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unter einjährige Kinder), wird der Betreuungsumfang gefördert, der sich entweder aus dem Kindeswohl oder aus den durchschnittlich erforderlichen wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt, die die Eltern/ Elternteil wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung u. ä. nicht selbst gewährleisten können.</p>
<p>1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.</p>	<p>1.3 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.</p>

<p>Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter Ein Kind im schulpflichtigen Alter soll vorrangig in schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder im schulpflichtigen Alter auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>2. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.</p>	<p>Bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu anderen Betreuungsangeboten können Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p> <p>1.4 Kinder im schulpflichtigen Alter Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschulkinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte.</p> <p>1.5 Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen, gemäß § 5 KiBiz von den Eltern spätestens sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden. (in Satzung in § 2 Nr. 3 geregelt)</p> <p>2. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson</p> <p>2.1 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden nach DJI-Curriculum (Deutsches Jugendinstitut) verfügen.</p> <p>Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt ergänzend durch eine Eignungsüberprüfung mittels:</p>
--	---

	<ul style="list-style-type: none">• Auswertung der Bewerbungsbögen• Hinzuziehung der polizeilichen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden erwachsenen Personen• Ärztlicher Atteste zum Ausschluss von Suchtabhängigkeit, psychischer Erkrankung und ansteckenden Krankheiten von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen• im persönlichen Gespräch, sowie Begutachtung der Räumlichkeiten und• dem Nachweis der Qualifizierung und der Absolvierung eines 1. Hilfe-Kurses für Kinder unter drei Jahren <p>2.2 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachberatung oder ihre Vertretung unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.</p> <p>2.3 Im Fall der Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 27 Tage inklusive Fortbildungszeiten im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung verpflichtet, der Fachberatung bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.</p> <p>2.4 Die Kindertagespflegeperson hat die Pflicht ihren ausreichenden Impfschutz oder die Immunität gegen Masern dem Jugendamt vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuweisen.</p>
--	---

<p>3. Der bestehende Betreuungsbedarf und der gewünschte Betreuungsumfang sollen von den Eltern sechs Monate vor dem Tag, ab dem die Betreuung in Anspruch genommen werden soll, schriftlich beim Jugendamt angemeldet werden.</p> <p>4. Alle Tagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII schließen.</p>	<p>2.5 Seitens der Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von 12 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden. Die Teilnahme an zwei Tagespflegetreffen im Jahr ist grundsätzlich verpflichtend. Werden hierbei Fachthemen behandelt, können diese auf die Fortbildungsstunden angerechnet werden.</p> <p>2.6 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zur Übernahme der Betreuung begonnen haben.</p> <p>Regelung sh. § 2, 1.5</p> <p>2.7 Alle Kindertagespflegepersonen müssen mit dem Jugendamt der Stadt Rheinbach eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Gefährdung des Wohls eines Kindes schließen.</p>
---	---

§ 3
Förderung

1. Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson berechnet. Der Betreuungssatz von 4,50 € je Stunde setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten (1,88 € / Stunde) und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung (2,62 € / Stunde) zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, wird verwiesen. Die Pauschale für Sachkosten wird um die Hälfte der Mietkosten erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte der ortsüblichen Mietkosten.

§ 3
Förderung

1. Die laufende Geldleistung an die **Kindertagespflegeperson** umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der **Kindertagespflegeperson** für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, der leistungsgerecht zu gestalten ist,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der **Kindertagespflegeperson** und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung und wird auf Antrag gewährt.
2. Der Fördersatz für Kindertagespflege wird auf der Basis einer leistungsgerechten Anerkennung der Förderungsleistung der **Kindertagespflegeperson** berechnet. Der Betreuungssatz **von 5,50 € je Stunde** setzt sich aus einer Pauschale für die Sachkosten **(1,90 € / Stunde)** und einem Anerkennungsbetrag der Förderleistung **(3,60 € / Stunde)** zusammen. Auf die beiliegende Tabelle, die Bestandteil der Richtlinie ist, wird verwiesen.

Die Pauschale für Sachkosten wird auf Antrag um die Hälfte der Mietkosten (**Kaltmiete**) erhöht, wenn durch Anmietung oder Nutzung von Räumen im Stadtgebiet Rheinbach, die ausschließlich für die Kindertagespflege verwendet werden, erhöhte Sachkosten entstehen. Werden Räume im Eigentum ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzt, beträgt die Erstattung die Hälfte analog der in der DVO zum KiBiz empfohlenen Mietkosten. **Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die höchstmögliche gewährte Förderung der Miete beträgt 300 Euro pro Monat.**

<p>3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Pauschale je Tagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 60 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für weitere betreute Kinder, der Höchstbetrag je Tagespflegeperson beträgt 100 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben.</p> <p>4. Eine private Zahlung der Eltern an die Tagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung und besondere Leistungen, die den üblichen Umfang der Kindertagespflege überschreiten (z. B. Bring- und Abholfahrten, aufwändige Ausflüge oder externe Förderangebote).</p> <p>5. Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt länger als zwei Jahre ununterbrochen als Tagespflegeperson tätig sind, einen Betreuungssatz in Höhe von 4,75 € je Kind und Stunde (2,87 € Förderleistung, 1,88 € Sachkosten).</p> <p>6. In der Regel wird der Anspruch auf frühkindliche Förderung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres als Grundanspruch durch eine Betreuung halbtags im Umfang von bis zu 25 Stunden in der Woche erfüllt. Weicht der individuelle Betreuungsbedarf davon ab, wird er entsprechend § 2 Abs. 1.1 berücksichtigt, sofern er nachgewiesen wird.</p>	<p>3. Für Zeiten, die zusätzlich zur unmittelbaren Betreuung des Kindes anfallen, wird eine monatliche Bildungs- und Betreuungspauschale je Kindertagespflegeperson gewährt. Diese beträgt für Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben, 70 € für das erste betreute Kind und zusätzlich 10 € für jedes weitere betreute Kind, der Höchstbetrag je Kindertagespflegeperson beträgt 120 €. Berücksichtigt wird die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in Rheinbach haben. In dieser Pauschale ist die Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeit, sowie der Bildungsdokumentation enthalten.</p> <p>4. Eine private Zahlung der Eltern an die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zur laufenden Geldleistung des Jugendamtes, ausgenommen eines möglichen angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten, ist gesetzlich untersagt.</p> <p>- Entfällt -</p> <p>5. Der Förderbeitrag wird jeweils zum neuen Kindergartenjahr gemäß § 37 KiBiz erhöht und auf volle Eurobeträge aufgerundet</p> <p>- Regelung in § 2 Nr. 1.2</p>
---	---

<p>7. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.</p>	<p>6. Die Förderung eines nachgewiesenen höheren Betreuungsbedarfs wird pauschal entsprechend dem benötigten nachgewiesenen Betreuungsumfang festgesetzt (siehe Tabelle). Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei in der Regel eine Betreuung zwischen 6.00 und 21.00 Uhr berücksichtigt wird. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. Krankheit der Tagespflegekinder oder der Kindertagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten. Wird ein geringerer Betreuungsumfang in Anspruch genommen, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Für Kinder mit festgestelltem, erhöhtem Förderbedarf kann im Einzelfall ein zusätzlicher Förderbetrag zur Deckung der Mehraufwendungen gezahlt werden.</p> <p>7. Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes, als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Leistung der Kindertagespflegeperson.</p>
<p>8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.</p> <p>9. Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson unter bestimmten Voraussetzungen, die in einem gesonderten Merkblatt aufgeführt sind, die entsprechende Geldleistung.</p>	<p>8. Eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen im Beisein einer Bezugsperson wird als förderungswürdig anerkannt. Findet sie statt bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, wird eine Pauschale von 120 € festgesetzt.</p> <p>9. Wird bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson auf Antrag die entsprechende Geldleistung. Die Kindertagespflegepersonen haben neben der Vernetzung von Kindertagespflegestellen untereinander auch die Möglichkeit, die Vertretung über vorgehaltene Freihalteplätze in Anspruch zu nehmen. Für freigehaltene Plätze wird durchgehend eine</p>

<p>Vertretungen während des Urlaubs der Tagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.</p> <p>10. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).</p> <p>11. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.</p> <p>12. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p>	<p>Freihaltepauschale von monatlich 100 Euro gezahlt. Zusätzlich zu dieser Freihaltepauschale wird die tatsächlich geleistete Vertretungszeit vergütet. Nur bei vollen Monaten Vertretungszeit entfällt die Freihaltepauschale.</p> <p>10. Vertretungen während des Urlaubs und Fortbildungsmaßnahmen der Kindertagespflegeperson sind in der Regel ausgeschlossen, Urlaubszeiten sollen frühzeitig geplant und den Eltern mitgeteilt werden.</p> <p>11. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung wegen nicht anfallender Sachkosten auf die Anerkennung der Förderleistung je betreutes Kind und wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe Tabelle).</p> <p>12. Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattung der Beiträge für Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung erfolgen monatlich. Die Förderanträge sind spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn vollständig einzureichen. Eine rückwirkende Gewährung der Förderleistung ist ausgeschlossen. Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.</p> <p>13. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.</p>
--	---

<p>13. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p> <p>14. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.</p> <p>15. Leistungen nach Abs. 12, 13 und 14 werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Tagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.</p> <p>16. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>14. Nachgewiesene Leistungen für die angemessene Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.</p> <p>15. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden entsprechend dem hälftigen Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt.</p> <p>16. Leistungen nach Abs. 13, 14 und 15 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Rheinbach ausüben oder ausschließlich Kinder aus Rheinbach betreuen. Die Gewährung erfolgt monatlich einmal je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestehen.</p> <p>17. Qualifizierung: Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis der Zuschuss des Landes in Höhe von maximal 2.000,00 € gewährt. Unterschreiten die Kosten die Höhe des Zuschusses, werden die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt.</p> <p>18. Wechselt ein Kind in eine Kindertagesstätte, endet die Förderung der Kindertagespflege gleichzeitig. Eine doppelte Förderung ist nicht möglich (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KiBiz).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragspflicht</p> <p>Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Elternbeitrag</p> <p>Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den</p>

	<p>Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beitragsschuldner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. 2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. 	<p>In der neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung geregelt (§ 2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beitragshöhe ⁶</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kostenbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistung der Beitragsschuldner und dem benötigten wöchentlichen Betreuungsumfang sozial gestaffelt. Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während des laufenden Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet. Der Kostenbeitrag der Eltern soll die Förderungssumme nicht übersteigen. Für Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, entfällt in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, die Zahlung von Elternbeiträgen. Für die Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, gilt die Beitragsfreiheit ab dem 01.12. jeden Jahres für die Dauer von maximal 12 Monaten. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre. 	<p>In der neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung geregelt (§ 3)</p>

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">2. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.3. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet der Stadt Rheinbach, werden Leistungen nach dieser Satzung gewährt oder werden Leistungen nach der Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung von Kindern in Spielgruppen und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Spielgruppen gewährt, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.4. Auf Antrag sollen die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Beitragsschuldner und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Nicht zumutbar ist die Belastung insbesondere, wenn das gemäß § 7 ermittelte Einkommen unter dem Grundfreibetrag des § 32 a Einkommensteuergesetz (EstG) in der jeweils gültigen Fassung liegt.5. Wird bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Betreuungsangeboten in einer Kindertagesstätte die Betreuung in Kinderpflege gefördert, wird bei der Berechnung des Elternbeitrages die gesamte Betreuungsdauer zugrunde gelegt. | |
|---|--|

<p style="text-align: center;">§ 7 Einkommensermittlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eltern haben bei Beginn der Leistung und danach auf Verlangen dem Jugendamt der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten. 2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in dem dort in § 10 genannten Umfang sind nicht hinzuzurechnen. 3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. 4. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das 	<p>In der neuen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung geregelt (§ 3)</p>
--	---

<p>Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monate bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Kostenbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>5. Für das dritte und jedes weiteres Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten⁶</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.</p>

Bestehende Regelung der Förderung Kindertagespflegeperson durch Satzung, letzte Änderung 08/2017

Aktuelle Förderung bei Beginn der Tätigkeit seit 08/2017

Stundensatz Gesamt 4,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,88 €	122,00 €	163,00 €	204,00 €	244,00 €	285,00 €	326,00 €	366,00 €
Förderleistung 2,62 €	170,00 €	227,00 €	283,00 €	341,00 €	397,00 €	453,00 €	511,00 €
Monatliche Geldleistung	292,00 €	390,00 €	487,00 €	585,00 €	682,00 €	779,00 €	877,00 €

Aktuelle Förderung nach 2 Jahren Tätigkeit als TP

Stundensatz Gesamt 4,75 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,88 €	122,00 €	163,00 €	204,00 €	244,00 €	285,00 €	326,00 €	366,00 €
Förderleistung 2,87 €	187,00 €	248,00 €	310,00 €	373,00 €	435,00 €	497,00 €	560,00 €
Monatliche Geldleistung	309,00 €	411,00 €	514,00 €	617,00 €	720,00 €	823,00 €	926,00 €

Vorschlag ab 08/2021

**Anlage zu den Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 SGB VIII**

Höhe der Geldleistung für Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2021

(der mtl. Gesamtbetrag der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson berechnet sich auf der Grundlage von 4,33 Wochen/Monat

Stundensatz 5,50 €	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	über 40 Std.
Sachkosten 1,90 €	123,00 €	163,00 €	205,00 €	247,00 €	288,00 €	330,00 €	370,00 €
Förderleistung 3,60 €	234,00 €	310,00 €	389,00 €	475,00 €	546,00 €	623,00 €	702,00 €
Monatliche Geldleistung	357,00 €	473,00 €	594,00 €	722,00 €	834,00 €	953,00 €	1.072,00 €

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Aufhebung von Satzungen und Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung ab dem 01.08.2021	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1535/2021	4
Anlage 1 Entwurf Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagspflege BV/1535/2021	6
Anlage 2 Synopse Satzung Kita - neue Satzung BV/1535/2021	11
Anlage 3 Synopse Satzung TP - neue Satzung BV/1535/2021	22
TOP Ö 3 Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/1536/2021	40
Anlage 1 Richtlinien der Stadt Rheinbach zur Förderung der Kindertagespflege BV/1536/2021	47
Anlage 2 Synopse Satzung Kindertagespflege - neu zu fassende Richtlinie BV/1536/2021	53